

§ 465 EO Zwangsversteigerung einer Liegenschaft

EO - Exekutionsordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

§ 465.

Bei der Zwangsversteigerung einer Liegenschaft, eines Superädifikats oder eines Baurechts beträgt die Vergütung für

1. 1. die Einführung eines einstweiligen Verwalters 25 Euro,
2. 2. die Übergabe der Liegenschaft an den Ersteher 25 Euro und
3. 3. die Schätzung oder Besichtigung einer Liegenschaft 25 Euro.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at